

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 12/5262, 12/5920 —

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5617, 12/5920 —

Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos
der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz — PflegeVG)

Bericht der Abgeordneten Karl Diller, Hans-Gerd Strube und Ina Albowitz

Mit den Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, die Versorgung Pflegebedürftiger umfassend zu verbessern und auf eine neue Grundlage zu stellen. Die Gesetzentwürfe sehen vor, zur Absicherung des Pflegerisikos eine soziale Pflegeversicherung als eigenständige Säule der sozialen Sicherheit unter dem Dach der gesetzlichen Krankenversicherung zu schaffen. Der versicherte Personenkreis der sozialen Pflegeversicherung soll die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherungen umfassen. Die gegen Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherten sollen bei diesem Unternehmen Versicherungsschutz gegen Pflegebedürftigkeit erhalten.

Die Pflegeversicherung soll Leistungen bei häuslicher und stationärer Pflege erbringen. Die Einführung dieser Leistungen soll stufenweise erfolgen, und zwar die ambulanten Leistungen vom 1. Januar 1994, die Leistungen bei stationärer Pflege vom 1. Januar 1996 an. Es soll eine leistungsfähige und wirtschaftliche Pflegeinfrastruktur aufgebaut werden. Die Kosten der Pflegedienste und Pflegeheime sollen über den Preis

finanziert werden, um eine wirtschaftliche Betriebsführung und Wettbewerbsgleichheit für alle Pflegeeinrichtungen zu erreichen. Insgesamt soll der Pflegebereich aufgewertet und den anderen Bereichen der gesundheitlichen Versorgung gleichgestellt werden. Zur Unterstützung der häuslichen Pflege sollen pflegende Familienangehörige in der Renten- und Unfallversicherung sozial abgesichert werden. Darüber hinaus sollen zur Stärkung von Selbstverantwortung und Eigenvorsorge steuerliche Anreize geschaffen werden, um ergänzend zu den Leistungen der Pflege-Pflichtversicherung im Wege einer freiwilligen privaten Versicherung einen weitergehenden Versicherungsschutz aufzubauen.

Länder und Gemeinden werden als Träger der Sozialhilfe durch die Pflegeversicherung entlastet. Zunächst im ambulanten Bereich ab 1994 in Höhe von rd. 1,2 Mrd. DM und ab dem Jahr 1996 im stationären Bereich in Höhe von rd. 7 bis 8 Mrd. DM.

Der bisher vorgesehene Bundeszuschuß, der von den Ländern aus den Einsparungen der Sozialhilfe

gespeist werden sollte, entfällt, da hierüber mit den Ländern kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Ein Teil der Entlastung der Länder soll für die Finanzierung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden. Die Finanzmittel werden zu Händen des Bundesversicherungsamtes gezahlt werden und von dort den Pflegekassen ausschließlich zur Finanzierung der Investitionszuschläge zur Verfügung gestellt.

Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung sollen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte getragen werden. Der Beitragssatz beträgt bundes einheitlich ab 1. Januar 1994 1,0 v. H., vom 1. Januar 1996 an 1,7 v. H. Den Beziehern von Sozialleistungen werden die Beträge ganz oder teilweise vom jeweiligen Leistungsträger gezahlt. Für Leistungsempfänger nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind von der Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1994 Beiträge in Höhe von 1,0 Mrd. DM zu entrichten. Von der Rentenversicherung sind — wie in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner — die Beiträge der pflegeversicherten Rentner zur Hälfte zu tragen; hierfür sind von der Rentenversicherung 1994 Beitragsleistungen in Höhe von 1,4 Mrd. DM zu erbringen. Von 1996 an sollen sich diese Beitragsleistungen bei dem dann vollen Beitragssatz von 1,7 v. H. entsprechend erhöhen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung werden im Jahr 1994 wegen des Übergangs der Leistungen zur häuslichen Pflegehilfe auf die Pflegeversicherung Ausgaben in Höhe von rund 3,5 Mrd. DM ab 1995 rd. 4 Mrd. DM eingespart; durch Umwidmung und Abbau von fehlbelegten Krankenhausbetten sollen langfristig rund 2,7 Mrd. DM eingespart werden, so daß dann in der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt von Einsparungen in Höhe von 6,7 Mrd. DM jährlich auszugehen ist.

Die Beitragsbelastung der Arbeitgeber soll insbesondere im Rahmen des Entgeltfortzahlungsgesetzes — Drucksachen 12/5263 und 12/5616 — und durch Einsparungen in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeglichen werden. Für das Anlaufjahr 1994 fallen auf die Unternehmen bei einem Beitragssatz von 1,0 v. H. und sich daraus ergebenden Gesamteinnahmen der Pflegeversicherung von 16,9 Mrd. DM rund 7,1 Mrd. DM. Die sich für das Jahr 1996 bei dem dann vollen Beitragssatz von 1,7 v. H. ergebenden Beitragsbelastung der Arbeitgeber kann heute noch nicht exakt ermittelt werden.

Die durch das Pflegeversicherungsgesetz bewirkten Be- und Entlastungen von Bund, Ländern und Gemeinden und den Sozialversicherungen stellen sich per saldo wie folgt dar:

in Mrd. DM Belastung/Entlastung (–)	Bund				Länder/Gemeinden			
	1994	1995	1996	1997	1994	1995	1996	1997
PflegeVG	1,52	1,56	1,89	1,87	1,18	1,38	1,37	0,4
nachrichtlich Entgeltfortzahlungsgesetz .	–1,74	–1,83	–1,89	–1,99	–4,31	–4,53	–4,7	–4,92
PflegeVG und Entgeltfortzahlungsgesetz .	–0,22	–0,27	–0,00	–0,12	–3,13	–3,15	–3,33	–4,52

in Mrd. DM Belastung/Entlastung (–)	Rentenversicherung				Bundesanstalt für Arbeit			
	1994	1995	1996	1997	1994	1995	1996	1997
PflegeVG	0,5	–0,4	–0,4	–0,4	1,0	1,0	1,0	1,0
nachrichtlich Entgeltfortzahlungsgesetz .	0,9	*)	*)	*)	0,3	*)	*)	*)
PflegeVG und Entgeltfortzahlungsgesetz .	1,4	–0,4	–0,4	–0,4	1,3	1,0	1,0	1,0

*) Mindereinsparungen werden weitestgehend durch entsprechende Einsparungen bei den Sozialleistungen ausgeglichen.

in Mrd. DM Belastung/Entlastung (-)	Krankenversicherung			
	1994	1995	1996	1997
PflegeVG	-3,5	-4,0	-4,0	-4,0
nachrichtlich Entgeltfortzahlungsgesetz .	0,6	*)	*)	*)
PflegeVG und Entgeltfortzahlungsgesetz .	-2,9	-4,0	-4,0	-4,0

*) Mindereinsparungen werden weitestgehend durch entsprechende Einsparungen bei den Sozialleistungen ausgeglichen.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 20. Oktober 1993

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Karl Diller
Berichterstatter

Hans-Gerd Strube

Ina Albowitz
Berichterstatlerin

